



**Merkblatt
über die
ehrenamtliche
Tätigkeit
in der
Bewährungshilfe**

Vorwort



Bewährungshelfer stehen den ihnen unterstellten Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit den zuständigen Gerichten die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und berichten über die Lebensführung ihrer Probanden in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Ziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von Straftaten. Dazu soll das eigenverantwortliche Handeln der Probanden gefördert sowie ihre persönliche Lebenslage verbessert und stabilisiert werden. In diese Aufgaben können auch geeignete ehrenamtliche Personen eingebunden werden.

Mit diesem Merkblatt sollen hauptamtliche Bewährungshelfer, ehrenamtliche Mitarbeiter, Richter und Staatsanwälte sowie alle sonstigen interessierten Personen über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe kurz informiert werden.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe ist Ausdruck eines hohen sozialen Verantwortungsbewusstseins. Ich möchte den in diesem Bereich tätigen Bürgern für ihren Einsatz danken und sie bitten, sich dieser wichtigen und notwendigen Aufgabe auch künftig mit dem gleichen Engagement wie bisher zu widmen und sich durch Misserfolge nicht entmutigen zu lassen. Zugleich bitte ich sie um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Justiz, insbesondere mit den hauptamtlichen Bewährungshelfern.

Richtern, Staatsanwälten und hauptamtlichen Bewährungshelfern, die an der Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Kräften beteiligt sind, möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, dass sie sich über ihre herkömmliche Aufgabe hinaus für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe einsetzen.

München, im März 2009

A handwritten signature in black ink, which reads "Beate Merk". The signature is written in a cursive style.

Dr. Beate Merk, MdL

Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Gliederung

1. Rechtsgrundlagen	Seite 7
2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 7
3. Einsatzbereiche	Seite 8
4. Probandenkreis	Seite 9
5. Anforderungsprofil	Seite 9
6. Auswahlverfahren	Seite 10
7. Förmliche Verpflichtung	Seite 12
8. Legitimation	Seite 12
9. Rechtsstellung	Seite 13
10. Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter	Seite 14
11. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter	Seite 15
12. Auslagerstattung	Seite 16
13. Versicherungsschutz	Seite 17
14. Die Rolle der Zentralen Kordinierungsstelle Bewährungshilfe	Seite 18

Redaktioneller Hinweis:
Im nachfolgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit des Textes ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet, was selbstverständlich die weibliche mit einschließt.

1

Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Nähere Bestimmungen sind enthalten in

- Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBL. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBL. 2004, Seite 132) sowie in
- den Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern.

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrests bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

2

Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer ist vom ehrenamtlichen Mitarbeiter abzugrenzen:

- Der ehrenamtliche Bewährungshelfer agiert eigenverantwortlich anstelle eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird neben einem hauptamtlichen Bewährungshelfer und in dessen Auftrag eingesetzt.

Ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB eigenverantwortlich die Funktion eines Bewährungshelfers im vollen Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Regel ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Bewährungshilfe, weswegen sich die nachfolgenden Informationen primär auf diese Personengruppe beziehen.

3

Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe

Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird anlassbezogen unter der Anleitung des hauptamtlichen Bewährungshelfers und mit Zustimmung des Probanden tätig. Er kann kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig vom ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten. Zuständig für die Betreuung ist und bleibt der jeweilige hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

4

Probandenkreis

Die Einbeziehung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt vor allem in Betracht bei

- Probanden, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Probanden, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt bei Risikoprobanden in der Regel nicht in Betracht. Für bestimmte einzelne Tätigkeiten bei der Betreuung von Risikoprobanden ist ein Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters mit besonderer Begründung sowie mit dem Einverständnis des Leitenden Bewährungshelfers möglich.

5

Anforderungsprofil

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein. Dies gilt insbesondere im Fall der Betreuung und Beaufsichtigung von jugendlichen Probanden (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG) und – im zu begründenden Einzelfall – von Risikoprobanden.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer muss bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern insbesondere darauf achten, dass es sich um Personen handelt, die auch bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen.

Zur Beurteilung seiner Eignung legt der Bewerber ein Führungszeugnis vor (§ 30 Absatz 5 BZRG). Um ihm Kosten und Behördengänge zu ersparen, kann ein Führungszeugnis auch von Amts wegen erholt werden (§ 31 BZRG). Dem Bewerber wird dies vorher mitgeteilt.

Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelfer über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten unter Einbindung des Leitenden Bewährungshelfers geregelt wird.

Das Auswahlverfahren sollte insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Anwerbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (z.B. durch Öffentlichkeitswerbung, Flyer, Informationsveranstaltungen, gezielte Ansprache bestimmter Personengruppen, Zusammenarbeit mit Freiwilligenzentren u.a.).

Ein Zeitungsartikel über das Berufsbild des Bewährungshelfers und dessen Aufgaben könnte mit dem Hinweis auf die ehrenamtliche Mitarbeit verbunden werden. Dabei sollte ein Ansprechpartner benannt werden, an den sich Interessierte wenden können. Auch ein Internetauftritt, der auf die Möglichkeit ehrenamtlicher

Mitwirkung hinweist, könnte sachdienlich sein.

- Einladung und Verlauf eines Vorstellungsgesprächs

In einem Vorstellungsgespräch sollen die Voraussetzungen und Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit erörtert und die Motive des Bewerbers für diese Tätigkeit ergründet werden.

- Teilnehmerkreis beim Vorstellungsgespräch

Am Vorstellungsgespräch sollten hauptamtliche Bewährungshelfer und sonstige vom Landgerichtspräsidenten hierfür bestellte Personen teilnehmen.

- Auswahlkriterien bzw. Ausschlusskriterien

Der Personenkreis ehrenamtlicher Mitarbeiter ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Berufsfelder fixiert. Er sollte möglichst vielfältig und breit gefächert sein und sich aus den

verschiedensten Berufsgruppen zusammensetzen. Ausschlusskriterien können sein: psychische Erkrankungen, Suchtproblematik, Vorstrafen und laufende Strafverfahren.

- Einarbeitung des ehrenamtlichen Mitarbeiters

Fachlich nicht vorgebildete Bewerber sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Einarbeitung sollte die wichtigsten rechtlichen Fragen im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie Fragen der Sozialpädagogik und der praktischen Betreuung umfassen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Jugendamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Suchtberatungsstellen) behandelt werden. Diese Vorbereitung wird sich erfahrungsgemäß über einige Monate erstrecken.

Eine Form der Einweisung kann auch die Integration eines neuen Interessenten in eine bereits

bestehende Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Dort werden ihm an Hand von Fallbesprechungen die wichtigsten Kenntnisse für seine spätere eigene Tätigkeit vermittelt.

- Bestellung eines Tutors für den ehrenamtlichen Mitarbeiter

Sofern ehrenamtliche Mitarbeiter nicht über eine entsprechende Vorbildung und über praktische Erfahrungen verfügen, bedürfen sie in der Regel der ständigen Unterstützung und Beratung durch hauptamtliche Bewährungshelfer.

7

Förmliche Verpflichtung

Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll wegen seiner Tätigkeit für den öffentlichen Dienst nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 a StGB auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469, 547) förmlich verpflichtet werden. Zuständig hierfür ist der jeweilige Landgerichtspräsident, der diese Aufgabe delegieren kann. Bei der förmlichen Verpflichtung soll der ehrenamtliche Mitarbeiter über die Dauer seiner Tätigkeit aufgeklärt werden.

Darüber hinaus sorgt der hauptamtliche Bewährungshelfer für eine Zustimmung des aufsichtsführenden Gerichts, wenn er einen ehrenamtlichen Mitarbeiter an der Betreuung und Überwachung eines Probanden beteiligt.

8

Legitimation

Der ehrenamtliche Mitarbeiter weist sich durch ein Legitimationsschreiben des jeweiligen Landgerichts aus. Dieses Legitimationsschreiben kann gestaltet sein wie folgt:

Landgericht ...

Legitimationsschreiben für ehrenamtliche Mitarbeiter

Herr/Frau ..., geboren am ..., wohnhaft ..., ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in der Bewährungshilfe.

Dieses Schreiben kann nur im Zusammenhang mit einem amtlichen Personalausweis verwendet werden und gilt von ... bis ...

Siegel

Präsident des Landgerichts

9

Rechtsstellung

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist nicht Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 c StGB, weil er ausschließlich neben dem hauptamtlichen Bewährungshelfer und unter dessen Anleitung unterstützend tätig wird.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Bei Verstößen hiergegen macht er sich wegen § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StGB strafbar. Unter die Verschwiegenheitspflicht fällt nicht nur alles, was der Proband dem ehrenamtlichen Mitarbeiter anvertraut oder was dieser von anderer Seite erfahren hat, sondern dazu zählen auch Beobachtungen im Rahmen seiner Tätigkeit, sofern diese die Qualität eines Geheimnisses im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung der Tätigkeit in der Bewährungshilfe hinaus fort.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat als Zeuge vor Gericht kein Zeugnis-

verweigerungsrecht, da er nicht zu den in §§ 53 und 53 a StPO genannten Personen gehört. Für eine Aussage bedarf er einer Aussagegenehmigung durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten.

In nichtöffentlichen Jugendstrafverfahren kann dem ehrenamtlichen Mitarbeiter durch den Vorsitzenden nach § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG und im Erwachsenenstrafverfahren nach § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG der Zutritt gestattet werden.

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden fallbezogen bzw. tätigkeitsbezogen eingesetzt.

Voraussetzung für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist, dass er zum Probanden ein persönliches Vertrauensverhältnis findet. Hilfe auf der einen Seite sowie Kontrolle und Unterstützung auf der anderen Seite stehen gleichrangig nebeneinander. Der ehrenamtliche Mitarbeiter darf in keinem Fall außer Acht lassen, dass er auch ein Organ der sozialen Kontrolle ist und den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten im Auge behalten muss.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll bei der Betreuung eines Jugendlichen mit dem gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Erziehung des Jugendlichen fördern. Bei Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht ist der ehrenamtliche Mitarbeiter im großen Umfang auf die Bereitschaft des Probanden zur Mitarbeit angewiesen. Dessen Bereitschaft hierzu kann durch

Weisungen des Gerichts beeinflusst werden (§ 56 c StGB).

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter endet spätestens mit Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist. Mit Ende der Bestellung sind Aufzeichnungen sowie sonstige vom Gericht zur Verfügung gestellte Unterlagen an den hauptamtlichen Bewährungshelfer auszuhändigen.

Grundsätzlich darf der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Tätigkeit auch von sich aus beenden, selbst wenn die Unterstellungszeit noch nicht abgelaufen ist. Er muss aber darauf achten, dass dem Probanden dadurch kein Nachteil entsteht.

Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Vorbereitung und Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelfer. Für eine Qualifizierung sind folgende Module vorgesehen:

a) Einführungskurse

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden auf ihre Tätigkeit vorbereitet, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Organisation und Ausgestaltung von Einführungskursen sowie die sich daran anschließende Unterstützung und Beratung übernehmen hauptamtliche Bewährungshelfer an den einzelnen Landgerichten.

b) Fallbesprechungen

In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelfern geleitet werden, kann der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit Probanden erweitern und seine Tätigkeit reflektieren.

c) Fortbildungsseminare

Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, deren Organisation den Oberlandesgerichten obliegt und die von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe gefördert werden.

d) Erfahrungsaustausch

Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiter anleiten, findet im jährlichen Turnus eine Dienstbesprechung auf Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz.

Die Entscheidung über eine Freistellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiter anleiten, obliegt den jeweiligen Landgerichtspräsidenten.

Auslagenerstattung

Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter werden notwendige Auslagen auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, der ihn bestellt hat oder mit dessen Zustimmung er tätig wird. Die Richtigkeit des Anfalls der Auslagen ist zu versichern. Der ehrenamtliche Mitarbeiter reicht seinen Erstattungsantrag über den hauptamtlichen Bewährungshelfer ein, der ihn nach Überprüfung weiterleitet.

Reisekosten werden über die Reisekostenstelle, sonstige Kosten über die jeweiligen Landgerichte abgerechnet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten der 2. Klasse zu erstatten (Nummer 5.1.1.4 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in Verbindung mit Nummer 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. November 2004 - Gz. 2141 - IV - 4000/04 - zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskos-

tengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, RUT-VollzBek).

Ehrenamtliche Mitarbeiter können zudem über die jeweiligen Bezirksvereine des Bayerischen Landesverbands für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. jährlich einen Betrag in Höhe von maximal 100 Euro beziehen. Die Verteilung dieser Gelder ist Gegenstand der Geschäftsprüfung durch die Leitenden Bewährungshelfer.

Versicherungsschutz

Für den ehrenamtlichen Mitarbeiter besteht für Unfälle im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz gegen Körperschäden nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SGB VII).

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf

- den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die im engen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen,
- die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit und den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Einzelberatung bei dem hauptamtlichen Bewährungshelfer,
- die Wege zum Besuch des Probanden in der Haftanstalt, in den Maßregelvollzugsanstalten oder bei Gericht,
- die Nachbetreuung für einen begrenzten Zeitraum im Falle des Widerrufs der Bewährung, unabhängig davon, ob eine neue

Unterstellung erwartet wird oder ob die Betreuung ausläuft,

- die Betreuung von strafrechtlich Untergebrachten in Maßregelvollzugsanstalten, sofern der Einsatz unter Anleitung der Justiz erfolgt.

Zuständig ist die Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, www.guvv-bayern.de.

Zusätzlich sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bayerischen Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Der Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von zwei Millionen Euro und für Vermögensschäden bis zu einer Deckungssumme von 100.000 Euro.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist subsidiär gegenüber anderen bestehenden Versicherungen.

Die Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz

Sie kann somit nicht zur Anwendung kommen, wenn ein anderweitiger gesetzlicher oder privater Versicherungsschutz vorliegt.

Zuständig ist die Versicherungskammer Bayern, Referat A 5, Anschrift: Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Maximilianstraße 53, 80530 München.

Ergänzende Informationen finden Sie unter:
<http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versicherung.htm>

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig. Ihr obliegt insbesondere

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit und
- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz speziell zur Förderung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu verwalten und sachgerecht an die Dienststellen der Bewährungshilfe zu verteilen.

Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Gestaltung:
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Druck:
Medienhaus Mintzel-Münch, Hof/Saale

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischen Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zu Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht
zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 0180 1 201010

(3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz;
abweichende Preise aus Mobilfunknetzen;
ab 1.3.2010 Mobilfunkpreis maximal 42ct/min)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskünfte zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**